



## EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG erlassen

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union L376 vom 27.12.2006

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union am 12.12.2006 als „Richtlinie über Dienstleistungen am Binnenmarkt 2006/123/EG“ erlassen und zum 28.12.2006 in Kraft gesetzt.

### Ziel der Richtlinie

Mit der DLRL sollen Hindernisse für den freien Verkehr von Dienstleistungen beseitigt und ein Binnenmarkt für Dienstleistungen geschaffen werden. Unter einer „Dienstleistung“ ist dabei jede selbständige wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die normalerweise gegen Entgelt ausgeführt wird. Die DL-RL gilt für Dienstleistungen, die von einem Dienstleistungserbringer angeboten werden, der in einem der 27 Mitgliedstaaten niedergelassen ist (Art. 2 Abs. 1), nicht für Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten. Der ursprüngliche Entwurf der DLR war eines der weit reichendsten Richtlinienvorhaben, das die Europäische Kommission bisher vorgeschlagen hatte, angelegt als ein Projekt von zentraler Bedeutung im Rahmen der Lissabon-Strategie der Europäischen Union (EU) für mehr Wachstum und Beschäftigung mit sehr weit reichenden Liberalisierungen im Dienstleistungssektor.

Dieser Ausgangsentwurf wurde im Verlauf der mehrjährigen Beratungen in vielen Bereichen aufgrund sozialpolitischer Bedenken verschiedener Mitgliedstaaten modifiziert. Insbesondere das ursprünglich vorgesehene „Herkunftslandprinzip“ (siehe BGZ-InfoInt 004) musste aufgrund des massiven Widerstandes in vielen EU-Mitgliedsstaaten letztlich weitgehend aufgegeben werden. Hier bestanden auch seitens der Berufsgenossenschaften für den Bereich der Prävention Befürchtungen, dass die neu geschaffene Freizügigkeit auch in ihrem Bereich tätige Dienstleister (z.B. freiberufliche Sicherheitsfachkräfte) betreffen könnte. Trotz der Nichtaufnahme des Herkunftslandprinzips bringt insbesondere die Auflistung künftig verbotener diskriminierender Praktiken lange angemahnte Fortschritte für grenzübergreifend tätige Dienstleister.

### Anwendungsbereiche

Der Gesundheitssektor ist aus dem Richtliniengeltungsbereich herausgenommen (Art. 2 Abs. 2 Buchst. f). Die DL-RL berührt ferner nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit sowie die nationalen Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (Art. 1 Abs. 6), d.h. dass das nationale Arbeits- und Sozialrecht der Mitgliedsstaaten somit nahezu uneingeschränkt weiter gilt. Die Richtlinie kann auch nicht Arbeitsschutzvorschriften entgegen gehalten werden. Unverändert dürfen die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers durch Anforderungen einschränken, die für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig sind (Art. 16 Abs. 2 Buchst. f 2. Halbsatz). Sie findet ferner keine Anwendung auf Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen (Art. 2 Abs. 2 Buchst. e).



### **Umsetzung in nationales Recht**

Die europäische Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) ist bis 28.12.2009 vom Gesetzgeber in deutsches Recht umzusetzen. Entgegen dem ursprünglichen Entwurf sind insbesondere die Gesundheitsdienstleistungen ausgeklammert. Die Kommission will diese nunmehr in einer „sektoralen Richtlinie“ „liberalisieren“. Nationale Umsetzung und weitere europäische Entwicklung bleiben daher auch künftig zu beobachten.

### **Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung**

In die Richtlinie integriert wurde die Verpflichtung, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 28. Dezember 2011 und danach alle drei Jahre wiederkehrend einen umfassenden Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegt (Überprüfungsklausel im Art. 41).

### **Kommentar**

Für eine Wertung ist es noch zu früh. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind berufsgenossenschaftliche Interessen im Bereich der Prävention durch die DL-RL nicht betroffen.

### **Links**

Veröffentlichung des Amtsblattes der Europäischen Union vom 27.12.2006:

[http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l\\_376/l\\_37620061227de00360068.pdf](http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_376/l_37620061227de00360068.pdf)

BGZ-InfoInt 004:

[http://www.hvbg.de/d/bgz/koop/pdf\\_bild\\_koop/nr04\\_inter.pdf](http://www.hvbg.de/d/bgz/koop/pdf_bild_koop/nr04_inter.pdf)

Stellungnahmen der Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung:

<http://www.deutsche-sozialversicherung.de/de/europa/dokumente.html>